

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 122-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.384

Eingereicht am: 11.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Augstburger (Gerzensee, SVP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Kohli (Bern, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1291/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verletzung von Datenschutzbestimmungen bei der Herausgabe von Subjekt- und Objektdaten aus dem Monopolbereich der GVB

In der Motion 279-2017 «Gebäudeversicherung Bern: Fairer Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich» wird gefordert, dass Gebäude- und Adressdaten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, unentgeltlich, zeitgleich und zeitnah seitens der GVB zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Motion das Gegenargument eingebracht, dass «die Versicherten der geforderten systematischen Datenbekanntgabe nicht zugestimmt [hätten] und diese (...) datenschutzrechtlich ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht statthaft» wäre.

Die Motionäre können dieses Argument nicht nachvollziehen, da es aktuell bereits so ist, dass «Dritte», die bereit sind, dafür zu zahlen, diese Daten erwerben können. Die Antwort des Regierungsrats bedeutet also, dass alleine die Bereitschaft von potentiellen Käufern, für Daten zu zahlen, die Datenschutzbedenken aus der Welt schafft. Und das ist nicht nachvollziehbar.

Da dieses Unverständnis für die Position des Regierungsrats auch nach der Parlamentsdebatte zur Motion, wo diese Frage explizit aufgeworfen wurde, besteht, soll diese Interpellation Klarheit schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Lösung, wo die Daten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, zur Verfügung gestellt werden, datenschutzrechtlich nicht statthaft wäre?
2. Welche Bestimmungen des Datenschutzes würden dabei verletzt?
3. Inwiefern ist die heutige Lösung, bei der Dritten gegen Bezahlung die Daten zur Verfügung gestellt werden, aus Datenschutzsicht unproblematisch? Warum sind die allenfalls unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen nicht verletzt?
4. Inwiefern verletzt die GVB Privatversicherungen AG – die einzige Drittpartei, die Daten gekauft hat – die allenfalls unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen nicht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist vorab darauf hin, dass die Wettbewerbskommission (WEKO) die für die GVB geltenden Rahmenbedingungen der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte klar geregelt hat. Die entsprechende WEKO-Verpflichtung stellt verfügbares Bundesrecht dar. Sie legt für die GVB verbindlich fest, dass ihre Datensätze der GVB Privatversicherungen AG und Dritten gegen ein bestimmtes Entgelt zur Verfügung zu stellen sind. Die in der Motion 279-2017 geforderte systematische und unentgeltliche Datenbekanntgabe ist datenschutzrechtlich ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht statthaft und würde zudem die Zustimmung aller Versicherten erfordern.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beziehen sich auf die im Rahmen der Beantwortung der erwähnten Motion vorgebrachten Argumente des Regierungsrates. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Fragen 1 und 2:

Die Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen ist, soweit hier von Interesse, in Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) geregelt. Sie erfordert entweder eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung (Bst. a) oder aber die Zustimmung der betroffenen Person (Bst. b). Eine gesetzliche Verpflichtung zur aktiven Information besteht gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) lediglich für „Tätigkeiten von allgemeinem Interesse“. Eine Behörde gibt daneben in Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a KDSG Daten aktiv bekannt, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Beides trifft vorliegend nicht zu. Weder gibt es an den Gebäude- und Adressdaten der GVB ein allgemeines Informationsinteresse noch ist für das Verwalten der

Grundversicherung nach dem Gebäudeversicherungsgesetz (GVG; BSG 873.11) eine Herausgabe dieser Daten an Dritte erforderlich.

Eine systematische Zurverfügungstellung der Gebäude- und Adressdaten an eine Vielzahl von Personen findet somit in Art. 11 Abs. 1 Bst. a KDSG keine Grundlage und ist datenschutzrechtlich nicht statthaft, da sie über den nach GVG massgebenden Bearbeitungszweck hinausgeht (vgl. Art. 5 KDSG). Sie würde eine besondere gesetzliche Grundlage erfordern. Eine solche wäre im Übrigen kaum verfassungskonform. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gebietet, dass eine Datenbearbeitung nicht weiter als notwendig geht.

Fragen 3 und 4:

Es ist nicht die Zahlungsbereitschaft potenzieller Datenkäuferinnen und -käufer, welche die Datenschutzbedenken gegen die Weitergabe der Gebäude- und Adressdaten aus der Welt schafft. Wesentlich sind vielmehr die folgenden Punkte:

- die der GVB von der WEKO gestützt auf das Kartellgesetz (KG; SR 251) auferlegte Verpflichtung, die Daten privaten Versicherungsgesellschaften auf Anfrage hin entgeltlich weiterzugeben;
- die Wahrung der Verhältnismässigkeit, indem die Daten nicht systematisch, sondern nur im Einzelfall auf konkrete Anfrage hin bekanntgegeben werden;
- die Abgeltung des von den Kundinnen und Kunden der GVB finanzierten Aufwandes zur Bereitstellung der Daten;
- die Zustimmung der Kundinnen und Kunden der GVB zu einer solchen einzelfallweisen entgeltlichen Datenweitergabe.

Die Herausgabe der Gebäude- und Adressdaten an interessierte Privatversicherer steht damit im Einklang mit Art. 11 Abs. 1 KDSG. Entsprechend ist auch die entgeltliche Datenweitergabe an die GVB Privatversicherungen AG datenschutzkonform.

Abschliessend ist noch einmal festzuhalten, dass die erwähnte WEKO-Verpflichtung die Wettbewerbskonformität der Datennutzung im Bereich des Zusatzversicherungsgeschäfts vollumfänglich gewährleistet.

Verteiler

- Grosser Rat